

Bericht
der örtlichen Rechnungsprüfung
über die
Prüfung des Jahresabschlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Lage der Kommune	6
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	9
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	11
2.2.1	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	11
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
4.1.2	Jahresabschluss.....	17
4.1.3	Lagebericht.....	19
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts.....	19
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	19
4.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	19
4.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	20
4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen	20
5	Bestätigungsvermerk	21

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
Mio. €	Millionen Euro
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG NRW	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung = Rechnungsprüfungsamt
T€	Tausend Euro

1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister (§ 63 Absatz 1 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt (§ 95 Abs. 5 GO NRW). Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend soll der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleiten.

Hilfsweise kann der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben werden, wenn gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird (siehe Abschnitt 3.2.5 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage, S. 1323-1324).

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den an den Rat zugeleiteten Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA = Rechnungsprüfungsamt), um - nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW - den Jahresabschluss und den Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, faktisch zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet das RPA mit vorliegendem Bericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR Prüfungsleitlinie 260) des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. sowie der „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt wurde.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf das dargestellte Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durch das RPA vorgenommen. Eine begleitende Beratung erfolgte durch die Kanzlei „FP GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2022 entscheiden, insbesondere ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst Lagebericht der Stadt Bergisch Gladbach billigt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie im Lagebericht zum 31.12.2021 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Die Veränderung des Jahresergebnisses von 126,37 Mio. € in 2020 auf 2,61 Mio. € im Berichtsjahr ist im Wesentlichen auf die Abnahme des Finanzergebnisses um 133,93 Mio. € zurückzuführen. Diese wiederum beruht zum größten Teil auf den in 2020 gezeigten Erträgen aus dem „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren“ in Höhe von 134,40 Mio. €. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang sowie Lagebericht.

Für das Haushaltsjahr 2021 war ursprünglich ein ausgeglichenes Jahresergebnis ohne Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1,8 Mio. € geplant.

Die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber 2020 beruht auf einer stärkeren Zunahme der Ordentlichen Erträge als der Zunahme der Ordentlichen Aufwendungen.

Der Zunahme der Ordentlichen Erträge in Höhe von insgesamt 25,47 Mio. € im Berichtsjahr betrifft grundsätzlich sämtliche Erträge. Die größten Veränderungen gegenüber 2020 traten bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 13,77 Mio. €, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 6,38 Mio. €, Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 2,28 Mio. € sowie Sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 1,74 Mio. € ein.

Die Zunahme der Ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 15,02 Mio. € beruht im Wesentlichen auf der Veränderung der Personalaufwendungen in Höhe von 2,92 Mio. €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2,13 Mio. € sowie den Transferaufwendungen in Höhe von 9,98 Mio. €.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt + 6,84 Mio. € im Berichtsjahr (2020: + 7,11 Mio. €). Dieses Ergebnis resultiert aus der Möglichkeit, den finanziellen Corona-Schaden zu isolieren. Eine entsprechende Bilanzierungshilfe wird vor dem Anlagevermögen in der Bilanz unter dem Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen.

Die Bilanzsumme bleibt im Berichtsjahr mit 862,20 Mio. € (2020: 862,23 Mio. €) nahezu unverändert. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme - einschließlich der investiven Teile aus der aktiven Rechnungsabgrenzung - ist von 78,6% (677,99 Mio. €) in 2020 auf 93,7% (808,26 Mio. €) im Berichtsjahr gestiegen.

Die Zunahme des Anlagevermögens im Berichtsjahr ist im Wesentlichen auf die Veränderungen bei den Finanzanlagen in Höhe von 129,64 Mio. € zurückzuführen. Der hier gezeigte Zugang betrifft im Wesentlichen die Aktivierung der im Rahmen des „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens“ den jeweiligen verselbständigten Aufgabenbereichen wieder zugeführten Kapitalbeträge in Höhe von insgesamt 134,40 Mio. €. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang sowie Lagebericht. Die Finanzanlagen erreichen so zum Stichtag einen Wert in Höhe von 471,28 Mio. € (2020: 341,65 Mio. €).

Den Zugängen bei den Sachanlagen in Höhe von 8,20 Mio. € stehen Abschreibungen in Höhe von 6,54 Mio. € sowie Abgänge in Höhe von 0,15 Mio. € gegenüber. Zum Stichtag sind im Kernhaushalt Sachanlagen in Höhe von 303,86 Mio. € (2020: 302,35 Mio. €) aktiviert.

Das Umlaufvermögen veränderte sich von 169,77 Mio. € in 2020 auf 33,97 Mio. € im Berichtsjahr. Diese Veränderung in Höhe von 135,80 Mio. € steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem „Schütt-aus-und-Hol-zurück-Verfahren“. Die in 2020 gezeigten Erträge aus den Ausschüttungen der beteiligten verselbständigten Aufgabenbereiche, die noch nicht zur Auszahlung gelangten, wurden unter den Öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Die Rückführung dieser Beträge und die damit verbundenen Verbindlichkeiten wurden mit diesen Forderungen aufgerechnet.

Das Eigenkapital blieb mit 335,09 Mio. € im Berichtsjahr (2020: 335,03 Mio. €) nahezu unverändert. Die Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2019 (+ 1,74 Mio. €) und 2020 (+ 126,37 Mio. €) wurden auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 01.07.2021 (Vorlagen-Nr. 0320/2021) sowie vom 14.12.2021 (Vorlagen-Nr. 0766/2021) in Höhe von insgesamt 128,11 Mio. € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Eine Veränderung des Eigenkapitals im Berichtsjahr resultierte hieraus nicht.

Dem Jahresergebnis in Höhe von + 2,61 Mio. € im Berichtsjahr standen Eigenkapitalverrechnungen gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW aus Wertveränderungen des Finanzanlagevermögens aus der Wertanpassung der Finanzanlage des Sondervermögens Immobilienbetrieb (2,63 Mio. €) sowie aus dem Abgang von Grundstücken durch Verkauf oder Tausch (18 T€) in Höhe von insgesamt 2,64 Mio. € gegenüber.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr Wertansätze in der Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 5 GO NRW i.V. mit § 58 KomHVO NRW in Höhe von + 86,43 T€ nachträglich berichtigt.

Der Gesamtbetrag der Sonderposten in Höhe von 95,22 Mio. € hat sich gegenüber 2020 (95,92 Mio. €) kaum verändert. Die wesentlichen Veränderungen im Berichtsjahr beruhen auf der Zunahme der Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 185,07 T€, der eine Abnahme der Sonstigen Sonderposten in Höhe von 650,49 T€ gegenübersteht.

Die Veränderung der Rückstellungen in Höhe von 8,27 Mio. € im Berichtsjahr ist im Wesentlichen auf die Zunahmen bei den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 7,35 Mio. € zurückzuführen. Diese Verpflichtungen wurden von der Rheinischen Versorgungskasse Köln im Rahmen einer „Versicherungsmathematischen Bewertung“ ermittelt. Während die Sonstigen Rückstellungen um 0,93 Mio. € zunahmen, blieben die Rückstellungen für Deponien und Altlasten konstant sowie für Instandhaltungen nahezu unverändert. Die Veränderung der Sonstigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen auf die Zunahmen der Personalrückstellungen für Urlaub und Überstunden.

Die Verbindlichkeiten nahmen im Berichtsjahr gegenüber 2020 um 7,12 Mio. € ab. Der Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme beträgt 22,8 % (2020: 23,7%).

Die größten Veränderungen gegenüber 2020 sind bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (- 5,45 Mio. €) sowie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung (- 16,85 Mio. €) zu beobachten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten sind hingegen um 11,38 Mio. € angestiegen. Der Anstieg lässt sich im Wesentlichen auf das „Cashpooling“ mit den Sondervermögen „Abfallwirtschaftsbetrieb“, „Immobilienbetrieb“ und „Abwasserwerk“ zurückführen. Darüber hinaus nahm der Wert der erhaltenen Anzahlungen zum Stichtag um 3,63 Mio. € zu.

In der Finanzrechnung erhöhte sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 6,83 Mio. € auf + 9,68 Mio. € im Berichtsjahr. Der Zunahme der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 29,40 Mio. € steht eine Zunahme der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 12,88 Mio. € gegenüber.

Die Veränderung der Einzahlungen ist im Wesentlichen auf die Zunahmen der Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 15,09 Mio. €), Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 5,04 Mio. €), Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+ 1,61 Mio. €), Sonstigen Einzahlungen (+ 1,63 Mio. €) sowie Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen (+ 5,53 Mio. €) zurückzuführen.

Dem stehen bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Zunahmen bei den Personalauszahlungen (+ 4,22 Mio. €), Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 2,38 Mio. €) und den Transferauszahlungen (+ 9,18 Mio. €) sowie Abnahmen bei den Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen (- 0,51 Mio. €) sowie bei den Sonstigen Auszahlungen (- 3,33 Mio. €) gegenüber.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit verbesserte sich von - 125,94 T€ in 2020 auf + 212,07 T€ im Berichtsjahr.

Während die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit um 1,88 Mio. € abnahmen, haben sich die Auszahlungen um 2,22 Mio. € reduziert, so dass insgesamt ein positiver Saldo aus der Investitionstätigkeit im Berichtsjahr entstand.

Der Saldo der Finanzierungstätigkeit ist mit - 19,52 Mio. € im Berichtsjahr um 14,67 Mio. € niedriger als in 2020. Die Veränderung zu 2020 ist im Wesentlichen auf die höhere Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung zurückzuführen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf im Lagebericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Bergisch Gladbach wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Die gesetzlichen Vertreter führen aus, dass sich im Haushalt 2022 für das Ende der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnet, dass die geplanten Defizite nicht mehr aus der Ausgleichsrücklage „gedeckt“ werden können und somit voraussichtlich die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

Für die Jahre 2017 bis 2020 konnten die Jahresergebnisse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Die Ausgleichsrücklage beträgt im Berichtsjahr 135,51 Mio. €.

Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, im Laufe des Jahres 2022 Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Als Gegensteuerungsmaßnahmen werden hier insbesondere eine strategische Haushaltskonsolidierung, eine Reform der Beteiligungsstrukturen, das Prüfen einer Digitalisierungsrendite und die weitere Umsetzung der bereits in der Vergangenheit beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte genannt.

Als Risiko wird angeführt, dass der fiktive Ausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die bilanzielle Isolierung des finanziellen Corona-Schadens (erfolgswirksame Abschreibung auf einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren) perspektivisch zu einem Anstieg der Kassenkredite führen werden.

Die aktuellen erheblichen Belastungen des Haushalts durch den Krieg in der Ukraine sowie die erheblichen Steigerungen der Energiekosten sollen, soweit das Land NRW den Kommunen eine Isolierung des hieraus resultierenden finanziellen Schadens nach dem Muster der Corona-Schadens-Isolierung ermöglichen wird, abgegrenzt werden.

Grundsätzlich sollen die Mehrbelastungen des städtischen Haushalts durch die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen an die Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Dienstleistungen weitergegeben werden.

Die Rechtsprechung zur Höhe der kalkulatorischen Abschreibung hat sich mit einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW geändert. Hier sehen die gesetzlichen Vertreter eine Minderung des Risikos der in Folge des Urteils zu erwartenden Ertragseinbußen durch die geplante Anpassung des Kommunalabgabengesetzes.

Die dezentrale Überwachung der Ausgaben, der Fokus auf die konsumtive Sparsamkeit und die Stabilisierung und Verbesserung der Einnahmensituation, insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer, sollen die finanzielle Lage der Stadt verbessern.

In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass die Entwicklung des Personalkörpers und die daraus resultierenden Aufwendungen einen entscheidenden Einfluss auf den städtischen Haushalt haben.

Die Weiterentwicklung des im Eigentum der Stadt stehende Gelände der insolventen Zanders AG steht nach wie vor im Fokus.

Die finanziellen Auswirkungen der Konzentration der Aufgabengebiete im Kernhaushalt durch Wiederintegration der verselbständigten Aufgabengebiete soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Rahmen der Überlegungen zur Reformierung und Optimierung der Beteiligungsstrukturen erfolgt zur Zeit ein Screening der Beteiligungen, mit der Grundfragestellung, ob die Wahrnehmung der Aufgaben in aus der Kernverwaltung ausgegliederter Form unter Steuerungs- und organisatorischen sowie fiskalischen und inhaltlichen Aspekten weiterhin sinnvoll ist.

Die Konsolidierungsbemühungen der früheren Haushalts sicherungskonzepte sollen weiterhin umgesetzt werden, um den Eigenkapitalverzehr abzuschwächen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend wieder.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten (s. Abschnitt 4.2.2. der IDR Prüfungsleitlinie 260). Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Es handelt sich hierbei um Verstöße oder Unrichtigkeiten, die sich mittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, die aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung darstellen.

2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Kämmerer am 21.10.2022 aufgestellt und am 21.10.2022 vom Bürgermeister bestätigt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Entwurf des Lageberichtes am 07.11.2022 aufgestellt und am 07.11.2022 vom Bürgermeister bestätigt. Aufgrund der Prüfung durch das RPA ergaben sich mehrere Anpassungen, die letzte Anpassung der Verwaltung erfolgte am 07.11.2022.

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Bestätigung liegt hier eine Fristüberschreitung für die Aufstellung des Jahresabschluss 2021 vor, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat.

Fortgeschriebener Ansatz

Die Planung der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung basiert auf den geplanten Salden aus der lfd. Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit in Bezug auf die geplanten Investitionen. Der sich

hieraus ergebene Finanzierungsbedarf sollte durch die vorhandenen liquiden Mittel und dem Saldo der Finanzierungstätigkeit aus Liquiditätsrisiken gedeckt werden.

Der fortgeschriebene Ansatz weist eine Bestandsänderung der eigenen Finanzmittel in Höhe von - 58,87 Mio. € aus. In dieser Höhe besteht also ein Finanzierungsbedarf, der aus Krediten zur Liquiditätssicherung gedeckt werden muss. Die Planung ist hier fehlerhaft, hat jedoch unseres Erachtens keine Auswirkung auf die Rechnungslegung an sich. Die Verwaltung wird gebeten, die Gliederung der Finanzrechnung in diesem Punkt zu überprüfen und anzupassen.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO NRW aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHVO NRW weiterhin

- ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit seinen vorstehend genannten Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach (gesetzlicher Vertreter).

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen.

Aufgabe des RPA nach § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Prüfung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang – sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der GoB geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Das RPA der Stadt Bergisch Gladbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen, Anhang) sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Im Berichtsjahr wurde die Prüfung erstellungsbegleitend durchgeführt, d.h. die Prüfung fand bereits parallel zur Aufstellung und vor Zuleitung an den Rat statt. Dies war notwendig, um eine entsprechende Prüfungsqualität sicherzustellen, da ansonsten das Zeitfenster für eine Prüfung unter Berücksichtigung der Ladungsfristen nach Zuleitung an den Rat am 25.10.2022 und vor Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat am 13.12.2022 zu kurz gewesen wäre.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine Prüfungsplanung durchgeführt.

Innerhalb der Planung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage sowie der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Isolierung des Corona-bedingten-Schadens in Form der Aktivierung der Bilanzierungshilfe (Bilanzposten: „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“),
- Rückstellungen,
- Bewertung der Beteiligungen im Lichte des „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens“.

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, analytische sowie Einzelfallprüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das vorhandene interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Stichproben wurden nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Systemprüfungshandlungen - d.h. die Aufnahme des vorhandenen Kontrollsystems und Beurteilung der eingerichteten Kontrollen – wurde der Umfang der analytischen sowie der Einzelfallprüfungshandlungen ausgeweitet. Zukünftig sollen Jahresabschlussprüfungen verstärkt auf Basis von Systemprüfungshandlungen gestützt werden. Im Ergebnis wird dann, soweit dies aufgrund des vorhandenen internen Kontrollsystems möglich ist, der Umfang der analytischen sowie Einzelfallprüfungshandlungen entsprechen reduziert werden können. Mit der GO NRW ist in Bezug auf das interne Kontrollsystem insbesondere über die wesentlichen Schwächen bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten (§ 59 Abs. 3 GO NRW). In dem Prüfungsplan für die Folgejahre ist geplant den Fokus auf die Prüfung des internen Kontrollsystems zu richten, um entsprechend Bericht erstatten zu können.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der vom RPA geprüfte und am 17.11.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich des Lageberichts der Stadt Bergisch Gladbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahin-

gehend beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts am 08.11.2022 schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Bilanz zum 31.12.2021 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Bergisch Gladbach aufgestellt. Die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen und Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist bzw. umgekehrt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt Bergisch Gladbach entsprechend § 17 KomHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

§ 45 KomHVO NRW bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Bergisch Gladbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel (§ 45 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 46-48 KomHVO NRW) sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt. Aus Transparenzgründen wurde der Anhang um einen Rückstellungsspiegel und einen Sonderpostenspiegel ergänzt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Aus Sicht des RPA sind die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts

Nach der Beurteilung des RPA auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den GoB.

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das RPA verweist hierzu auf die Angaben im Anhang der Stadt unter dem 1. Abschnitt.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber 2020 grundsätzlich unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Jahr 2021 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 in Höhe von 6,84 Mio. € (Jahresabschluss 2020: 7,11 Mio. €) neutralisiert. Hierzu sieht das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG NRW) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gemäß § 33a Abs. 1 KomHVO NRW gesondert aktiviert wird. Die seit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam oder außerplanmäßig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen, abzuschreiben (§ 6 Abs. 1 und 3 NKF-CIG NRW).

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Das RPA sieht von Aufgliederungen und Erläuterungen an dieser Stelle ab, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses notwendig sind.

Hierzu wird auf die Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang verwiesen.

5 Bestätigungsvermerk

An den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach nach § 95 der GO NRW, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Im Berichtsjahr sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Hierzu sieht das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gemäß § 33a Abs. 1 KomHVO NRW gesondert vor dem Anlagevermögen aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt, unter Beachtung der GoB sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten durch die COVID-19-Pandemie, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2021 und
- der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2021. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unser disziplinarischer Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadt Bergisch Gladbach in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig sind, und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den GoB notwendig sind, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er

dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit („Going Concern“) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet wurden, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene sowie geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass die – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Bergisch Gladbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going Concern Prinzip) durch den Bürgermeister sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darauf, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen Einwendungen geführt.

Wir erörtern in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.12.2022 mit den für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsame Prüfungsfeststellungen.

Bergisch Gladbach, den 09.11.2022

gezeichnet

gezeichnet

(Alain François)

(Andrea Sauerborn)

Leiter Örtliche Rechnungsprüfung
der Stadt Bergisch Gladbach

Finanzprüferin